Terminbestimmung
f00392bb

Amtsgericht Frankfurt am Main 17.11.2026
845 K 46/25

Beschluss
Terminsbestimmung

Im Wege der Zwangsvollstreckung

sollen am

Dienstag, 26. Januar 2027, 10:00 Uhr,
im Amtsgericht Heiligkreuzgasse 34,
Saal/Gebäude 202 A, 60313 Frankfurt am Main

versteigert werden:

Die im Grundbuch von Griesheim Blatt 6326 eingetragenen Grundstücke

Lfd. Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe m²
4	Griesheim	11	3/5	Gebäude- und Freifläche, Linkstr. 75	171
3	Griesheim	11	3/4	Gebäude- und Freifläche, Linkstr. 75 a	341

Die Beschlagnahme wurde wirksam am 20.10.2025.

Verkehrswert:
für Grundstück lfd. Nr. 4 Flurstück 3/5 auf 361.000,00 EUR und
für Grundstück lfd. Nr. 3 Flurstück 3/4 auf 870.000,00,

Gesamtverkehrswert: 1.231.000,00 €.

Detaillierte Objektbeschreibung:
(Laut Gutachten: Grundstück ist bebaut mit einem giebelseitig zur Straße aufstehenden kleinen Wohnhaus und einem rückwärtigen Wohnhaus mit teilweise Werkstatt/Lagernutzung; Straßenseitiges Wohnhaus (nur Außenbesichtigung): Baujahr vermutlich Anfang des 20. Jh., Sanierung/Modernisierung in den 90er Jahren des 20. Jh., Mauerwerksbau, eingeschossig, ausgebautes Dachgeschoss, vermutlich nicht ausgebauter Spitzboden, unterkellert, rückwärtiger Anbau zweigeschossig; Wohnfläche ca. 95 m²; Rückwärtiges Wohngebäude mit Anbauten: Baujahr vermutlich Anfang des 20. Jh., teilweise Sanierung/Modernisierung/Umbau ca. 2012/2016, Seitenflügel ca. 90er Jahre des 20. Jh., Mauerwerksbau, Hauptgebäude dreigeschossig, ausgebautes Dachgeschoss, Werkstatt/Lager eingeschossig, Seitenflügel zweigeschossig; weitere Infos s. Gutachten)

Ist ein Recht im Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte es spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss es auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger oder der Antragsteller oder bei einer Insolvenzverwalterversteigerung der Insolvenzverwalter widerspricht. Das Recht wird sonst im geringsten Gebot nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine Berechnung des Anspruchs – getrennt nach Hauptforderung, Zinsen und Kosten – einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärungen auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des vorbezeichneten Versteigerungsobjekts oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu erwirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Nähere Angaben zu dem Objekt und weitere Zwangsversteigerungsobjekte im Internet unter
www.zvg-portal.de

Kontoverbindung für die Überweisung der Sicherheitsleistung:
Gerichtskasse Frankfurt am Main: Landesbank Hessen-Thüringen,
IBAN: DE73 5005 0000 0001 0060 30, BIC: HELADEFFXXX,
unter Angabe des Kassenzeichens: 146732802012.